

Montagepraxis bei Fenstertüren:

Die „berühmten“ 15 cm

Reiner Oberacker

Neben den Notwendigkeiten und Ausführungsmöglichkeiten der inneren Abdichtung von Fenster-Anschlussfugen kommen bei Fenstertüren weitere Anforderungen hinzu. Da aber im Vorfeld der Ausführung häufig keine konkreten Absprachen getroffen werden, gibt es bei Fenstertüren immer wieder Reklamationen. Der folgende Artikel beantwortet u. a. die altbekannte Frage: Wie hoch muss die Schwellenhöhe bei Balkon- oder Terrassentüren denn wirklich sein?

Die Anforderungen an die „Höhe der Abdichtung“ sind in der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“ niedergelegt. Für Fenstertüren gilt hier der „Teil 5: 2000-08 –; Abdichtung gegen nicht drückendes Wasser – Bemessung und Ausführung“ sowie „Teil 9: 2004-03 –; Durchdringungen, Übergänge, Abschlüsse“. Als weiteres Regelwerk können zusätzlich die „Flachdach-Richtlinien“ des Dachdecker-Handwerks genannt werden, die grundsätzlich die gleichen Vorgaben wie die Norm enthalten, im Detail aber etwas spezifischer, d. h. genauer, sind.

Laut Anforderung muss für Regelausführungen die Abdichtung von waagrecht anschließenden Bauteilen 15 cm an den aufrechten Bauteilen hochgezogen und dort gesichert werden. Sehr wichtig für diese – es sei betont – „Anforderung im Regelfall“ und deren Umsetzung ist das Schutzziel, das erreicht werden soll. Laut Flachdach-Richtlinien wird eindeutig klar, dass das Eindringen von

Spritzwasser, von Schneematsch und von (kurzfristigem) Wasserstau durch verstopfte Abflüsse verhindert werden muss. Auch das Hinterlaufen einer eventuell vorhandenen Abdichtungsbahn ist zu verhindern; deshalb ist das dichte Anschließen und das Sichern dieser Komponente besonders wichtig. Nicht in dieser Liste genannt ist z. B. das über einen längeren Zeitraum aufgestaute Wasser, wie es etwa bei Hochwasser auftritt. „Hochwasserdichte“ Fenster oder Türen sind Sonderbauteile ganz anderen Kalibers und bezüglich der Anschlüsse besonders zu behandeln.

Ab wo misst man die Schwellenhöhe?

Die nach den genannten Regelwerken notwendigen 15 cm „Schwellenhöhe“ sind ab dem Plattenbelag zu messen. Die durch viele Köpfe geisternde „Wasser führende Schicht“ kann nach dem Gesagten nicht der Messpunkt sein. Man stelle sich eine Dachabdichtungsbahn vor, mit darüberliegender Kiesschicht und darin wiederum ein Plattenbelag; die Dichtbahn als Wasser führende Schicht liegt in einer ganz anderen Ebene als die Oberfläche des Belags, auf dem sich Spritzwasser, Schneematsch o. ä. bilden können.

Beim „oberen Messpunkt“ ist die Sache leider nicht ganz so einfach. Viele Zeichnungen zu diesem Detail nehmen die Oberkante einer eingesetzten Dichtbahn an. Dieser Auffassung wird hier – wieder nach dem bereits Besprochenen – nicht gefolgt. Gegen Spritzwasser und Schneematsch und deren Eindringen in das Rauminnere wirkt auch der untere Blendrahmen, eine wie auch

Wie hoch ist die Schwelle?

Die nach den relevanten Regelwerken notwendige „Schwellenhöhe“ beträgt 15 cm. Gemessen wird immer ab dem Plattenbelag, nicht ab der „Wasser führenden Schicht“.



Eine Ausnahme von der Regel stellt als Sonderfall die behindertengerechte „barrierefreie“ Schwelenausführung dar.

immer geartete Türschwelle oder die Wetterschutzschiene. Im Zweifelsfall wird aber nicht die Oberkante der lichten Öffnung herangezogen, sondern der Falzbereich, der auch bei kurzfristig aufgestautem Wasser das Eindringen in den Raum verhindert. Der dichte obere Anschluss der Dichtbahn zeigt sich in diesem Fall als unerlässlich. Gegen die Oberkante der Dichtbahn spricht noch ein weiteres wichtiges Argument: Je nach Ausführung des unteren Rahmens kämen zu den 15 cm weitere 6 bis 8 cm hinzu, womit die übliche (Treppen-) Stufenhöhe nach deutschen Normen deutlich überschritten wäre und somit eine ständige Stolperfalle bewältigt werden müsste.

Selbstverständlich gibt es eine ganze Reihe von Situationen und Fällen, in den von dem Grundsatz der beschriebenen „Regel- und Idealhöhe“ abgewichen werden kann oder sogar muss. Ein durchaus häufiger Fall ist ein ausgeprägter baulicher Schutz der Türe, z. B. durch einen sehr großen Dachvorsprung, auskragende Balkonplatten oder dem Wetter abgewandte Bauwerksseiten, die vor direktem Schlagregen- oder Schneefall relativ gut geschützt sind.

Eine andere Möglichkeit, die etwa in den Flachdach-Richtlinien klar skizziert ist, ist eine unmittelbar vor der Tür befindliche Rinne mit einem großmaschigen Gitterrost. In diesem Fall ist eine Schwellenhöhe von 5 cm ausreichend.



Eine nahezu ideale Ausführung zeigt dieser Ausstieg auf eine Dachterrasse

Ausnahmen von der Regel

Einen absoluten Sonderfall stellt in diesem Zusammenhang das „barrierefreie“ Bauen dar. Die Normen mit entsprechendem Inhalt, die DIN 18024-2: 1996-11 „barrierefreies Bauen – Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten – Planungsgrundlagen“ und DIN 18025-1-2: 1992-12 „barrierefreie Wohnungen – Planungsgrundlagen“ sind immerhin in der Liste der Technischen Baubestimmungen aufgeführt und damit in der Anwendung bei entsprechenden Objekten verbindlich. Die Anforderung hierbei lautet, dass Schwellen generell zu vermeiden sind. Wo dies nicht möglich ist, darf ihre Höhe maximal 2 cm betragen. Es zeigt sich hier wieder, dass die „Schutzziele“ je



Die Ablaufrinne vor der Terrassentür erlaubt es, die Höhe der Schwelle auf 5 cm zu vermindern



In dieser geschützten Situation ist eine bestimmte Schwellenhöhe nicht erforderlich



Eine solche Türschwelle fast ohne Höhenunterschied funktioniert bei Terrassentüren nur bei ausgeprägtem baulichen/konstruktivem Schutz



Der Autor:

Dipl.-Wi.-Ing.
Reiner Oberacker
ist Leiter der
Technischen Be-
ratung im Fach-
verband Glas
Fenster Fassade
Baden-Württem-
berg, Karlsruhe.

Planung und Umsetzung im Blick

Die unsachgerechte Umsetzung der erforderlichen Schwellenhöhe bei Balkon- oder Terrassentüren ist oft ein Problem und ein Grund für Reklamationen. In technischen Regelwerken bestehen Anforderungen, die als Regelfall von 15 cm ab Oberfläche Belag ausgehen. Es gibt jedoch zahlreiche Fälle, wo diese Höhe nicht erforderlich ist oder – bei barrierefreiem Bauen – im Widerspruch zur Nutzung steht. Gerade wegen den verschiedenen Ausführungsmöglichkeiten ist es eindeutig, dass es sich bei der Festlegung der Schwellenhöhe oder von alternativen Maßnahmen um eine Planungsaufgabe handelt. Falls der Planer diese Aufgabe nicht wahrnimmt, ist der Fachbetrieb gefordert, seiner Bedenken- und Hinweispflicht nachzukommen und im Vorfeld der Ausführung mit dem Auftraggeber zusammen eine akzeptable und funktionierende Lösung zu entwickeln. Darauf zu hoffen, dass es schon gut gehen wird, kann nicht die Lösung sein, wie leider viele Streitigkeiten um dieses Thema belegen. ■